



Gemeinden Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Vorfahrt für den Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebes

Am 15. April 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder beschlossen, dass die Schulen ab dem 4. Mai 2020 wieder schrittweise den Unterrichtsbetrieb aufnehmen. Die Bundesländer haben verschiedene Starttermine für die Wiederaufnahme des Schulbetriebes für verschiedene Jahrgänge veröffentlicht. Grundsätzlich zu berücksichtigen sind demnach bundesweite und landesspezifische Regelungen zum Schulstart sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Darüber hinaus sind die Entscheidungen der Bundesländer und die jeweiligen Allgemeinverfügungen der Städte und Landkreise bezogen auf die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen grundsätzlich zu beachten.

SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums gelten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat aufgrund der aktuellen Situation verbindliche Arbeitsschutzstandards am 16. April 2020 erlassen. Diese geben wichtige Hinweise für die notwendigen betrieblichen Maßnahmen (Anlage 1).

Neu: Arbeitsschutzstandards speziell für Schulen



Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat am 27. April 2020 aktualisierte spezielle Standards „Coronavirus (SARS-CoV-2) – Empfehlungen für Schulen“ veröffentlicht. Diese geben wichtige Hinweise zu den notwendigen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen, welche zum Schutz der Beschäftigten, Schüler*innen und für Dritte zu treffen sind (Anlage 2).

Gefährdungsbeurteilungen sind das zentrale Instrument des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Ausgehend von den Ergebnissen der aktuell zu erarbeitenden bzw. zu überarbeitenden Gefährdungsbeurteilungen müssen die notwendigen betrieblichen Maßnahmen getroffen werden. Neu sind Gefährdungsbeurteilungen eigentlich nicht, jedoch wurden sie bisher nicht immer durchgeführt. Dies ist gerade in der aktuellen Situation nicht hinnehmbar!

Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den aktuellen SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards des BMAS und der DGUV sind arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilungen für physische, psychische sowie infektiologische Gefährdungen verpflichtend durchzuführen und daraus konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Damit wird deutlich, dass es für die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen wie z. B. Lehrer*innen, Schulbegleiter*innen, Erzieher*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Schulverwaltungsangestellte, Schulhausmeister*innen, Reiniger*innen oder Küchenkräfte je nach Tätigkeit spezifische Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsschutzmaßnahmen geben muss. Der Arbeitgeber ist darüber hinaus in der Pflicht notwendige Unterweisungen der Beschäftigten vorzunehmen.

V.i.S.d.P.: ver.di Bundesverwaltung | Fachbereich Gemeinden | Paula-Thiede-Ufer 10 | 10179 Berlin
Ressort 3, Fachbereich Gemeinden, Bearbeitung: Armin Duttine, 30. April 2020



Die Arbeitgeber sind für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich

Die gesetzlichen Regelungen sind klar: Gemäß §§ 617 – 619 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben die Arbeitgeber im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die Verantwortung betriebliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten vorzunehmen. Nach § 4 ArbSchG ist die Arbeit so zu gestalten, „dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird.“ Gefährdungen und Maßnahmen müssen bereits vor der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebes klar sein.

Einige Hinweise zu Einzelthemen

Schutz von Risikogruppen	Beschäftigte, die zu einer der vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppe gehören, sollten während der Corona-Pandemie nicht im Schulgebäude arbeiten (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).
Hygiene- maßnahmen	Ausreichende Mittel und Ausstattung der Reinigungskräfte für Hygieneartikel; ausreichende Waschgelegenheiten und Hygieneartikel (Seifenspender, Einmalhandtücher, warmes Wasser, Desinfektionsmittel, Hautcremes usw.) für die Schüler*innen und Beschäftigten; täglicher Kleidungswechsel; gründliche und desinfizierende Reinigung des Schulgebäudes mindestens zwei Mal am Tag; Sanierungsbedarfe der Toiletten beheben; Aufstellung entsprechender Hygienepläne unter Beachtung der länderspezifischen Hygieneanforderungen. Grundsätzlich muss gelten, dass weder Schüler*innen noch Beschäftigte in die Schule gehen, wenn Covid-Symptome aufgetreten sind.
Abstandsregeln	Derzeit erfolgt die Prüfung der Schulöffnung unter den besonderen Anforderungen, so z. B. im „Schichtbetrieb“ im wochenweisen Wechsel oder als rollierendes wöchentliches System der jeweiligen Schulklassen (z. B. Mo/Di die Klassen a bis g, Mi/Fr die Klassen h bis n und die kommende Woche wird gewechselt). Hierzu gibt es derzeit sehr unterschiedliche Überlegungen. Anhand der Maßgabe der Abstandsregelung von 1,50 Meter muss je nach den räumlichen Gegebenheiten der konkreten Schule festgelegt werden, wie hoch die maximal aufzunehmende Anzahl von Schüler*innen ist. Darüber hinaus muss eine Festlegung der Höchstzahl von gleichzeitigen Nutzer*innen der Sanitärräumen ermittelt werden. Für Schulsekretariate sind zum Schutz entsprechende Trennwände einzurichten. Grundsätzlich gilt es entsprechende Regelungen für die Abstandsregeln für alle weiteren Berufsgruppen in Schulen zu entwickeln.
Homeoffice ermöglichen	Zur Reduzierung der Anwesenheit im Schulgebäude sollen auch weiterhin Möglichkeiten für Homeoffice, d. h. die Arbeiten zu Hause eröffnet werden. „Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen.“ (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards BMAS). So können z. B. auch wichtige Aufgaben der Schulverwaltungsangestellten weiterhin bearbeitet werden, die notwendige technische Ausstattung ist durch den Arbeitgeber bereitzustellen. Besprechungen sollen weiterhin überwiegend telefonisch oder online durchgeführt werden.
Schüler- beförderung	ver.di hat sich mit dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) am 9.4. auf Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für Beschäftigte und Fahrgäste im ÖPNV verständigt, diese sind zwingend einzuhalten (vgl. Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für Beschäftigte und Fahrgäste im ÖPNV).
Nutzung von Räumen durch Externe	Bis auf Weiteres sollte die Nutzung von Schul- und Funktionsräumen durch Dritte (z. B. Volkshochschulkurse, Vereine) ausgeschlossen bleiben. Anhand der Entwicklung der weiteren Infektionszahlen kann dies in zeitlichen Intervallen überdacht werden.



Gemeinden Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Schulsozialarbeit, Schulbegleitung, Horte und Offene Ganztagschulen



Die Kolleginnen und Kollegen in diesen Aufgabenfeldern der sozialen Arbeit an Schulen weisen wir auf unsere Initiative „Mehr braucht mehr“ hin. **In einem Offenen Brief an die politischen Entscheidungsträger*innen fordert ver.di deshalb, die Soziale Arbeit in der Corona-Krise entsprechend ihrer wichtigen Bedeutung zu berücksichtigen.**

Zeichnet diesen Brief! <https://mehr-braucht-mehr.verdi.de/>

Wichtige betriebliche Unterstützer*innen beim Arbeits- und Gesundheitsschutz

Eine wichtige Funktion hierbei haben die jeweils **zuständigen Personalräte**, auf die einzelnen Regelungen der Mitbestimmungsgesetze wird hier nicht näher eingegangen, da diese sich je nach Bundesland unterscheiden. Sie haben das Recht und die Pflicht, vom Arbeitgeber die sofortige Durchführung der fachlich erforderlichen Schutzmaßnahmen zu verlangen sowie deren Umsetzung zu kontrollieren und sind im Arbeitsschutzausschuss zu beteiligen.

In die betrieblichen Arbeitsschutzkontexte sind auch der **Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin** sowie die **Fachkraft für Arbeitssicherheit** einzubinden. Eine wichtige Funktion der Steuerung und Koordination hat der betriebliche **Arbeitsschutzausschuss**.

Vorfahrt für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

ver.di fordert, dass die Wiederaufnahme des Schulbetriebes systematisch und schrittweise erst dann erfolgt, wenn die notwendigen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen getroffen wurden. Dies bezieht sich sowohl auf die technischen, räumlichen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Sollte die Kultusministerkonferenz bzw. die Schulträger darüberhinausgehende Anforderungen stellen, so müssen diese ebenso zeitnah umgesetzt werden.

Erste Kommunen haben im Rahmen von Allgemeinverfügungen entschieden, dass an Schulen auch eine Mund-Nase-Bedeckung von Schüler*innen und allen dort Tätigen zu tragen ist. Hierzu gibt es bisher noch keinen bundesweit einheitlichen Standard. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung darf jedoch nicht dazu führen, dass die Abstands- und Hygieneregeln nicht beachtet werden!

Gerade jetzt braucht es eine starke Gewerkschaft zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Gestaltung der Arbeitsbedingungen in der Zukunft.

Werdet Mitglied einer starken Gemeinschaft!

www.mitgliedwerden.verdi.de

<https://schulen.verdi.de/>

V.i.S.d.P.: ver.di Bundesverwaltung | Fachbereich Gemeinden | Paula-Thiede-Ufer 10 | 10179 Berlin
Ressort 3, Fachbereich Gemeinden, Bearbeitung: Armin Duttine, 30. April 2020

